S+K SERVICEKABEL GMBH

Veszpremer Straße 36
06130 Halle (Saale)

Fon (0345) 4 83 79 0
Fax (0345) 4 83 79 22

info@servicekabel.de
www.servicekabel.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Breitbandkabelanschluss

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln den Anschluss an die Breitband-Kabelanlage der S+K ServiceKabel GmbH.

1. Vertragsgegenstand /Änderungen der AGB

1.1 Die S+K ServiceKabel GmbH, Veszpremer Straße 36, 06130 Halle (Saale) (nachfolgend „S+K“ genannt) errichtet und betreibt vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, Hauseigentümers oder Verfügungsberechtigten eine Breitbandverteilanlage zur Versorgung der Anschlussteilnehmer (nachstehend auch „Kunden“ genannt) mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie zusätzlichen interaktiven Diensten gemäß den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste der S+K, die sämtlich Vertragsbestandteil werden, sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Die S+K ist berechtigt, Änderungen dieser AGB vorzunehmen, wenn und soweit unvorhersehbare Entwicklungen, die S+K nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses wie Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Die S+K wird die geänderten AGB dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten im Einzelnen in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss bei S+K innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Die S+K wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Rahmen ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Übt der Kunde das Widerspruchsrecht aus, gilt die Änderung der AGB von S+K als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

2. Leistungsumfang Breitbandkabelanschluss für den Netzzugang – Optional TV- und Hörfunkempfang – Internet/Telefon

2.1 Die S+K betreibt im Rahmen der rechtlichen, technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf dem Grundstück und in der Wohnung oder Gewerbeeinheit des Anschlussnehmers einen Breitbandkabelanschluss, an dem sie dem Kunden ein entsprechendes Nutzsignal für die über die Breitbandverteilanlage übertragenen Programme und Dienste zur Verfügung stellt. Voraussetzung zur Übertragung kostenpflichtiger interaktiver Dienste anderer Anbieter (Pyur) über das S+K Netz, ist ein gebuchter Netzzugang. Zusatzdosen können auf Wunsch des Kunden installiert werden, wenn der Kunde die Kosten übernimmt.

2.2 Die von S+K installierten Bestandteile der Breitbandkabelanlage bleiben in all ihren Bestandteilen Eigentum der S+K; die Verbindung und Einfügung erfolgten nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB.

2.3 Der Anschluss einer weiteren Wohnung oder Gewerbeeinheit an den installierten Breitbandkabelanschluss ist dem Anschlussnehmer untersagt.

2.4 Die Einspeisung von Programmen und Diensten erfolgt unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Gegebenheiten entsprechend der jeweils aktuellen Programmliste der S+K. Der Anschlussteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Übertragung bestimmter Programme in einer bestimmten Signalqualität. Für von den Programmanbietern zu vertretende technische Ausfälle, Einschränkungen und Veränderungen im Sendebetrieb, Senderumstellungen, Satellitenausfall, geänderte Empfangsbedingungen durch atmosphärische Einflüsse oder durch Einwirkung Dritter, für Empfangsbeeinträchtigungen, die durch den technischen Stand des Endgerätes bedingt sind, sowie für Schäden, die beim Anschlussteilnehmer durch unzulässige Spannungsveränderungen entstehen, übernimmt S+K keine Haftung.

2.5 Die S+K trägt auf ihre Kosten dafür Sorge, dass die Breitbandkabelanlage in einem funktionsfähigen Zustand gehalten wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur insoweit, als die Breitbandkabelanlage durch S+K selbst oder von S+K beauftragten Fachunternehmen errichtet und von ihr abgenommen ist. Alle vom Anschlussteilnehmer gemeldeten Störungen und Schäden an der Breitbandkabelanlage werden durch den Entstörungsdienst der S+K unverzüglich behoben.

2.6 Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgelts.

2.7 Bei vom Anschlussteilnehmer zu vertretender Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, das betrifft insbesondere die Beseitigung solcher Störungen und Schäden, die schuldhaft vom Anschlussteilnehmer oder Dritten, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung oder Gewerbeeinheit gewährt, verursacht werden, kann S+K die Aufwendungen hierfür dem Anschlussteilnehmer in Rechnung stellen. Dies gilt ebenfalls für die Beseitigung von Störungen und Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussdose sowie durch defekte Endgeräte (Radio, Fernsehgeräte, DVD-Player etc.) durch den Anschlussteilnehmer oder vorgenannte Dritte.

3. Breitbandkabelanschluss mit digitalen verschlüsselten Programmen

3.1 Voraussetzung zum Empfang der verschlüsselten Programme ist ein mit S+K geschlossener Vertrag zur Nutzung des Breitbandkabelnetzes. Weiterhin wird ein digitales Empfangsgerät mit CI+Schacht (TV oder Receiver) und ein über S+K zusätzlich zu erwerbendes CI+Modul mit zugehöriger SmartCard benötigt. Bei Vertragsende ist die SmartCard innerhalb von 14 Tagen an S+K zurückzuschicken. Bei Nichtrückgabe der SmartCard werden dem Kunden die entstandenen Kosten berechnet.

3.2 Die Technik zur Entschlüsselung digitaler verschlüsselter Programme muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

3.3 Sofern der Kunde für die Dauer des Vertrages von der S+K eine SmartCard zur Verfügung gestellt bekommt, verbleibt diese im Eigentum der S+K.

3.4 Im Falle der Funktionsuntüchtigkeit der SmartCard ersetzt die S+K diese auf ihre Kosten. Voraussetzung ist, dass der Kunde sich an den technischen Kundenservice der S+K wendet und von diesem oder einen von der S+K beauftragten Techniker die Funktionsuntüchtigkeit des Gerätes festgestellt wird.

3.5 Der Kunde hat den Verlust oder den Diebstahl der ihm überlassenen SmartCard unverzüglich der S+K mitzuteilen. Die S+K wird den Zugang zu dem beauftragten Dienst auf seine Mitteilung hin sperren. Der Kunde erhält von der S+K Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen wie etwa persönliche Geheimzahlen (PIN) oder Passwort oder den zur Nutzung des Dienstes benötigten Geräten zu den Bedingungen der Preisliste.

3.6 Sofern der Kunde die Beschädigung oder den Verlust der SmartCard zu vertreten hat, haftet er der S+K gegenüber auf Ersatz gemäß den Kosten zur Reparatur bzw. Neubeschaffung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der S+K kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die ihm überlassene SmartCard an die von der S+K angegebene Adresse zurückzusenden. Die Adresse sowie ein Retourenschein mit Retourennummer werden dem Kunden zugeschickt.

3.8 Die unaufgeforderte Rückgabe einer SmartCard vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglichen Entgelte.

3.9 Die S+K behält sich vor, die Software und/oder Hardware der ihr zur Verfügung gestellten SmartCard sowie technisches Zubehör jederzeit zu aktualisieren.

3.10 Sofern der Kunde ein Endgerät oder CI+Modul von der S+K käuflich erwirbt, verbleibt dieses bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der S+K.

3.11 Wenn das Endgerät oder CI+Modul zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Überlassung mit einem Mangel behaftet ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung zu.

3.12 Die S+K ist im Falle eines Mangels des Endgerätes oder CI+Modules berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und/oder Aufwand möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden besteht. Im Falle eines Mangels des Endgerätes oder CI+Modules ist die S+K berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Endgerät oder CI+Modul als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Endgerätes oder CI+Modules. Bei Fehlschlagen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Endgerät oder CI+Modul zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Endgerät oder CI+Modul zurückzutreten.

3.13 Zur Prüfung des Mangels und Abwicklung der Gewährleistungsansprüche hat der Kunde sich mit dem technischen Kundenservice der S+K in Verbindung zu setzen. Der Kundenservice wird die Mangelhaftigkeit prüfen oder einen von S+K beauftragten Techniker prüfen lassen.

3.14 Macht der Kunde bei dem Erwerb von Endgeräten, CI+Modulen oder anderen Waren im Fernabsatz von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht nach §§ 312d, 355 BGB Gebrauch, hat er die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen.

4. Vertragsabschluss / Bereitstellung der Dienstleistung

4.1 Angebote der S+K sind insbesondere hinsichtlich der Leistungen, Preise sowie der Bereitstellungszeiten bis zum Vertragsabschluss unverbindlich.

4.2 Der Vertrag kommt mit der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden zustande. Die S+K wird innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung prüfen, ob die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung rechtlich, technisch und betrieblich mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Ist dies nicht der Fall und dieses Leistungshindernis nicht von der S+K zu vertreten, ist die S+K berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Die S+K ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung zu informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

4.3 Sofern dem Kunden nach Maßgabe von Ziffer 5. ein Widerrufsrecht zusteht, behält sich S+K vor, die Leistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

5. Widerrufsbelehrung

Sofern der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Telefon, Telefax, E-Mail) abgeschlossen wird, steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall beachten Sie als Kunde bitte die folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (S+K ServiceKabel GmbH, Veszpremer Straße 36, 06130 Halle (Saale), Telefon: 0345 / 483790, Telefax: 0345 / 4837922, E-Mail: info@servicekabel.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An
S+K ServiceKabel GmbH
Veszpremer Straße 36
06130 Halle (Saale)
Telefax: 0345 / 48379 22
E-Mail: info@servicekabel.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

_____

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____
Name des/der Verbraucher(s): _____
Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

_____
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Ende der Widerrufsbelehrung Vertrag

Widerrufsrecht für Wareneinkauf und Dienstleistungen im Anhang

6. Vertragsdauer / Kündigung / Wohnsitzwechsel / Verzug

6.1 Der Vertrag über den Anschluss an das S+K Multimedia-Breitbandnetz wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Monat. Je nach Vertrag kann, bei Sonderangeboten oder Sonderaktionen, die Mindestlaufzeit auch 24 Monate betragen, und ist danach monatlich kündbar.

6.2 Der Vertrag ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

6.3 Jede Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund und gleich ob ordentlich oder außerordentlich, hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

6.4 Für den Fall, dass der Anschlussteilnehmer den Wohnsitz wechselt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.5 Die S+K ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der vereinbarten Entgelte oder eines erheblichen Teils diese Entgelte in Verzug kommt oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der vereinbarten Entgelte in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt.

6.6 Die S+K ist unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts unter den vorgenannten Voraussetzungen zudem berechtigt, den Anschluss abzuschalten. Erfolgt eine Abschaltung, ohne dass die S+K den Vertrag kündigt, ist der Anschlussteilnehmer zur Zahlung der laufenden Entgelte auch für den Zeitraum der verzugsbedingten Abschaltung unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen verpflichtet. Die Kosten für die verzugsbedingte Abschaltung sowie für die erneute Freischaltung nach verzugsbedingter Abschaltung hat der Anschlussteilnehmer zu tragen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der S+K vorbehalten.

6.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die S+K berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugsschadens eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste der S+K je Mahnschreiben zu erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden als die pauschale Mahngebühr entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der S+K vorbehalten.

6.8 Des Weiteren ist die S+K insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern und hierdurch die Vertragserfüllung gefährdet ist oder die Gefährdung von Einrichtungen der S+K, insbesondere des Netzes, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Rückwirkung von Endeinrichtungen des Kunden oder besondere Umstände den Verdacht rechtfertigen, dass auf Seiten des Kunden eine rechts- oder vertragswidrige Nutzung des Anschlusses vorliegt oder bevorsteht oder der Kunde seine vertraglichen Pflichten sonst schwerwiegend verletzt.

6.9 Die S+K ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn S+K aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die vertragsgegenständliche Leistung zu erbringen, z. B. aber nicht ausschließlich infolge Entfernung oder dauerhafter Beschädigung eines Kabels, Entzug von Lizenzen oder sonstiger öffentlicher oder privater Berechtigungen, z. B. der Berechtigung zur Nutzung fremder Grundstücke einschließlich des vertragsgegenständlichen Grundstücks.

6.10 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist die S+K berechtigt, das vertraglich vereinbarte monatliche Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.

7. Leistungstermine

7.1 Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung des Anschlusses, sind nur verbindlich, wenn die S+K diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen getroffen hat.

7.2 Unbeschadet von Ziffer 7.1 wird die S+K alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Freischaltung termingerecht sicherzustellen.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Breitbandkabelanschlussvertrag gemäß Preisliste der S+K vereinbarten Entgelte an die S+K zu zahlen. Alle in diesem Breitbandkabelanschlussvertrag bzw. in der Preisliste der S+K aufgeführten Entgelte verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

8.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der Freischaltung des Anschlusses.

8.3 Die monatlichen Entgelte sind jeweils im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des Monats zu entrichten. Besteht die Zahlungspflicht des Kunden nur für den Teil eines Monats, so errechnet sich das Entgelt für diesen Monat anteilig pro Tag der Zahlungspflicht. Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung fällig.

8.4 Gegen Aufpreis kann der Kunde die Zusendung einer Rechnung per Briefpost verlangen.

8.5 Wird eine Zahlung durch eine SEPA-Basislastschrift vom Girokonto vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, ein SEPA-Basislastschriftmandant zu erteilen und für die Deckung seines Kontos zu sorgen. Den zu zahlenden Betrag bucht S+K von dem vom Kunden genannten Konto ab. Abbuchungen erfolgen bei einmaligen Beträgen sowie bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen, wenn

sie erstmals abgebucht werden, frühestens fünf Werktage nach Ankündigung des Lasteinzugs (Pre-Notification), bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen, wenn sie nicht erstmals abgebucht werden, frühestens zwei Werktage nach Ankündigung des Lasteinzugs (Pre-Notification).

8.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

8.7 Der Kunde hat der S+K für den Schaden, der der S+K durch ein nicht eingelöstes oder zurückgereichtes Lastschriftmandat, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen je Bank abhängigen Betrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste der S+K zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der S+K vorbehalten.

8.8 Wird der S+K eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, durch die die Vertragserfüllung gefährdet ist, so ist S+K unbeschadet von Ziffer 6.7 berechtigt, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen.

8.9 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. auf Grund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc., werden dem Kunden auf dem Forderungskonto gutgeschrieben. Wünscht der Kunde eine Rückerstattung, erfolgt diese auf eine vom Kunden zu benennende Bankverbindung.

8.10 Der öffentlich-rechtliche Rundfunkbeitrag (vormals Rundfunkgebühr) ist in den vertraglich vereinbarten Entgelten nicht enthalten und wird nicht über die S+K abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt, sondern ist vom Kunden separat zu entrichten.

9. Änderungen der Entgelte

9.1 Die S+K ist berechtigt, die monatlichen Entgelte zum Ausgleich der Erhöhung ihrer Gesamtkosten im Sinne von Ziffer 9.2 zu erhöhen.

9.2 Die Gesamtkosten der S+K bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für etwaige Ansprüche nach §§ 20, 20 b, 87 UrhG), Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb des Kabelnetzes sowie für die Signalzuführung, Technik-, Material-, Personal-, Miet-, Energie- und Kundenverwaltungskosten sowie sonstigen Sach-, Gemein- und allgemeinen Verwaltungskosten.

9.3 Die Entgelterhöhung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Umständen beruht, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind und die nicht im Belieben von S+K stehen. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von S+K mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jede Dienstleistung jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

9.4 Im Falle einer Entgelterhöhung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgelterhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Entgelt fortgesetzt. Die S+K wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Entgelterhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

9.5 Führen Umstände, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind und die nicht im Belieben von S+K stehen, dazu, dass sich die Gesamtkosten der S+K im Sinne von Ziffer 9.2 vermindern, verpflichtet sich die S+K dazu, das vom Kunden zu zahlende Entgelt unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu senken. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann die S+K hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Entgelterhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

9.6 Unbeschadet des Vorstehenden ist die S+K berechtigt, bei einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Entgelte entsprechend zu erhöhen. Im Falle einer Senkung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist die S+K verpflichtet, die Entgelte entsprechend zu senken. Ziffer 9.4 gilt entsprechend sowohl bei Entgelterhöhungen, die ausschließlich auf einer Erhöhung der Mehrwertsteuer beruhen, als auch bei Entgelterhöhungen, die auf einer Erhöhung der Mehrwertsteuer und daneben auch auf einer Erhöhung der Gesamtkosten der S+K beruhen.

9.7 Die S+K wird den Kunden über eine Entgeltanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform informieren.

10. Sonstige Pflichten des Kunden

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die rechtzeitige Zahlung der Entgelte sicherzustellen.

10.2 Änderungen von Anschrift, Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsabwicklung wesentlicher Daten hat der Kunde der S+K unverzüglich mitzuteilen.

10.3 Der Kunde gewährt der S+K – soweit erforderlich – nach vorheriger Absprache Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen der S+K. Sofern für die S+K keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird S+K für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren vertraglichen Verpflichtungen freigestellt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne Zugang möglich gewesen wäre.

10.4 Einrichtungen des Kunden hat dieser auf eigene Kosten zu ändern, wenn dies erforderlich ist, damit S+K die Dienstleistung erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.

10.5 Der Kunde wird die von S+K erbrachten Dienstleistungen nicht in rechts- oder vertragswidriger Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und S+K von allen Ansprüchen Dritter freisprechen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

10.6 Der Kunde wird S+K unverzüglich über Funktionsstörungen der von ihm genutzten Dienstleistungen sowie Schäden an den technischen Einrichtungen unterrichten (Störungsmeldung) und S+K bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von S+K erbrachten Dienstleistung beruht bzw. kein Schaden an den Einrichtungen der S+K vorliegt, hat der Kunde den durch die Störungsmeldung verursachten Aufwand zu ersetzen.

10.7 Der Kunde ist verpflichtet, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Einrichtungen der S+K ausschließlich durch die S+K oder die von ihr beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten.

11. Leistungsstörung

Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Ausfall von Kommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von S+K liegende und von S+K nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse entbinden S+K für ihre Dauer von der Leistungspflicht, soweit wegen dieser Störungen und Ereignisse der S+K die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen unmöglich ist.

12. Haftung

12.1 Im Falle einer nicht vorsätzlichen Schadensverursachung bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG ist die Haftung der S+K für Vermögensschäden eines Endnutzers auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht der S+K unbeschadet der Begrenzung im vorstehenden Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

12.2 Im Übrigen haftet die S+K gemäß den nachfolgenden Vorschriften.

12.3 Die S+K haftet unbegrenzt für die vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für die vorsätzliche Verursachung sonstiger Schäden und für die grob fahrlässige Verursachung sonstiger Schäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 12.1 liegen, durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen.

12.4 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Gestattungsnehmer bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen begrenzt auf den Schaden, der den bekannten oder erkennbaren Umständen nach als mögliche Folge einer Verletzung vorhersehbar war und vertragstypisch ist. Für Schäden, die im Anwendungsbereich von Ziffer 12.1 liegen, gilt im Falle einfacher Fahrlässigkeit daneben die Haftungsbegrenzung gemäß den Regelungen von Ziffer 12.1.

12.5 Die Haftung der S+K nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung der S+K für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.

12.6 Im Übrigen ist die Haftung der S+K ausgeschlossen.

12.7 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Die S+K darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen zur ordnungsmäßen Fortsetzung des Vertrages geeigneten Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Die S+K wird eine solche Übertragung dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten im Einzelnen in Textform mitteilen. Im Falle einer solchen Übertragung des Vertrages auf einen Dritten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Übertragung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übertragung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Übertragung nicht wirksam und der Vertrag wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übertragung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Vertragspartner fortgesetzt. Die S+K wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Übertragung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

13.2 Die S+K darf die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

13.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der S+K auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.

13.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).